

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Drucksache 14/4410

Der Gesetzentwurf - Drs. 14/4410- wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

Begründung

In der Praxis vermitteln neben den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter. Sie arbeiten oft auch im Auftrag der örtlichen Jugendämter und leisten einen wichtigen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau des Kindertagespflegeangebots. Mit der Aufnahme privatgewerblicher Träger in diesen Leistungsbereich des Gesetzes wird daher den Entwicklungen in der Praxis entsprochen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit ist es aber erforderlich, dass sie ihre Tätigkeit entsprechend den Grundmerkmalen des SGB VIII ausrichten. Die örtlichen und die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, die Prüfung der notwendigen Fachlichkeit sicherzustellen.

b) Die Absätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend.

2. § 9 wird wie folgt geändert

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

b) Abs. 3 bis 5 werden neu aufgenommen:

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Begründung

Die Elternmitwirkung hat für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit Kindern eine zentrale Bedeutung. Der Entwurf der Landesregierung sieht daher auch zu Recht das Erfordernis, die hierfür notwendige gesetzliche Absicherung zu schaffen, ohne dass dabei ein bürokratisches und zu dichtes Netzwerk an Gremien entstehen muss. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Anhörung soll mit diesen Änderungen die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Stellung der Elternmitwirkung präzisiert werden. Klargestellt werden soll insbesondere, dass durch die Nennung der erforderlichen Beteiligungsgremien sowie die Beschreibung ihrer Aufgaben und Zusammensetzung für alle Einrichtungen gleiche Strukturen der Elternmitwirkung gegeben sein müssen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen."

Begründung

Damit wird hervorgehoben, dass die in der Landesverfassung verankerten Grundwerte bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen Beachtung finden.

b) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

Begründung

Insbesondere vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen aus den internationalen Vergleichsstudien, z.B. der PISA-Studie, muss die individuelle Bildungsförderung sicherstellen, dass bereits im frühen Kindesalter die Grundlagen für den Zugang zu Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft, gelegt werden. Um dies zu erreichen, sollen die Bildungskonzepte Inhalte und Methoden umfassen, die die individuellen Verhaltensweisen der Kinder berücksichtigen, vielfältige Anregungen in kultureller und sozialer Hinsicht geben und sie vor allem zu einer Auseinandersetzung mit der Umwelt ermutigen. Auch sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenslage der Eltern die erforderlichen Konsequenzen für den Bildungsprozess, z.B. stärkere Aufmerksamkeit und mehr Anregungen, ermöglicht werden. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die unter erschwerten Bedingungen aufwachsen. Um dies zu erreichen, ist es aber zugleich erforderlich, die der Bildungsförderung zu Grunde liegende Bildungsvereinbarung zwischen dem Land und den Trägern den neuen Herausforderungen in der Förderung der Kinder anzupassen und fachlich zu differenzieren.

c) Die Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

Begründung

Klargestellt wird damit, dass die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung ist. Die Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen drei alternativen Betreuungszeiten wählen, wenn diese durch die kommunale Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht ermöglicht werden. Mit dieser Änderung wird dem Petitum der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege entsprochen, die in dem Betreuungsvertrag eine wichtige Grundlage für die Planungssicherheit der Einrichtungen sehen. Letztendlich bleibt aber die kommunale Jugendhilfeplanung das entscheidende Instrument für die Bedarfsermittlung und -bedarfsplanung. Einrichtungen müssen daher nicht gleichzeitig alle Betreuungszeiten anbieten, sie können sich auch auf eine oder zwei Alternativen beschränken, wenn dies das Ergebnis der Jugendhilfeplanung ist.

b) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

Begründung

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll klargestellt werden, dass sich die fachlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte pädagogische Arbeit in den Einrichtungen an den in der Anlage genannten Mindestgrößen hinsichtlich der Gruppengröße und des Fachpersonals orientieren sollen. Besonders wird in Satz 2 die Gruppenstärke unterstrichen. Kinder, die individuell gefördert werden sollen, benötigen auch eine stabile und in der Größenordnung überschaubare Gruppe. Ein Überschreiten dieser Gruppenstärken soll vermieden werden, denn nur, wenn die Einhaltung der genannten Standards gewährleistet ist, kann die Tageseinrichtung ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.

c) Abs. 4 wird Abs. 5.

5. § 19 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

Begründung:

Die hier vorgenommene Ergänzung bezieht sich auf die unterjährigen Veränderungen im Laufe eines Kindergartenjahres. Um unbillige Härten zu vermeiden, soll in diesen speziellen Fällen zukünftig monatlich eine Verrechnung vorgenommen werden. Hierzu dient, auf der Grundlage des Betreuungsvertrages, die monatliche Erfassung des Kindergartenbesuchs.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

Begründung:

Mit der Schaffung eines Einrichtungsbudgets auf der Grundlage der von KiBiz vorgesehenen Kindpauschale wird den Ergebnissen der Anhörung entsprochen. Damit kann zukünftig auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Paragraphen genannten Gruppenformen ein auf die einzelne Einrichtung bezogenes Budget gelten, welches Belegungsschwankungen von bis zu 10 % nach oben oder nach unten auffängt. Dadurch entsteht für den Träger die Möglichkeit, eine Gruppe in einer Tageseinrichtung mit einer geringeren Zahl an Kindern als in der Tabelle zu § 19 vorgesehen zu belegen, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint. Diese Regelung erhöht die Flexibilität des Trägers und schafft mehr Planungssicherheit. Grundlage für die Planung ist der zum 15. März festgestellte Bedarf für das folgende Kindergartenjahr. Sie gilt insoweit als verbindlich für die Gewährung der Pauschalen. Bei der Festlegung des Bedarfs kommt der kommunalen Jugendhilfeplanung die zentrale Steuerungsfunktion zu.

c) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Begründung:

Hiermit wird klargestellt, dass für das gesamte Kindergartenjahr das Alter der Kinder zu Grunde gelegt wird, das sie bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben. Damit wird zugleich auch sichergestellt, dass der Träger eine dem Alter entsprechende Zuwendung erhält.

d) Abs. 3 wird Abs. 5

6. § 20 wird wie folgt geändert

a) Es werden ein neuer Abs. 4 und ein neuer Abs. 5 eingefügt:

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

Begründung

§ 20 regelt das Verhältnis zwischen dem Jugendamt und den Trägern. Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine entsprechende Verwendungsnachweisführung und damit verbunden eine Prüfung durch das örtliche Jugendamt möglich ist. Zugleich wird in Satz 6 geregelt, dass bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Rückforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist. Rücklagen, die der Träger nach

eigenem Ermessen bilden kann, sind, soweit sie für Aufgaben nach diesem Gesetz auch in den Folgejahren verwendet werden, zulässig.

7. § 21 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

Begründung:

Die Einfügung soll sicherstellen, dass die Zuschüsse des Landes auf der Grundlage einer durch die kommunale Jugendhilfeplanung gesicherten Datenlage gezahlt werden.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

Begründung

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Verschiebung der ursprünglich in Abs. 5 vorgesehenen Regelung.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung "Investitionsprogramm Kinderbetreuungs-

finanzierung 2008 – 2013" und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

Begründung

Durch die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung, der die Landesregierung am 16. Oktober 2007 zugestimmt hat, und die sich daraus ergebenden Ausbauziele für Plätze für unter dreijährige Kinder ist es erforderlich, im KiBiz eine entsprechende Anpassung der Ausbauziele vorzunehmen. Die Grundlage für den Ausbau über die zunächst geplanten 20 % hinaus bilden die Verwaltungsvereinbarung und die Zusage des Bundes, sich ab dem Jahr 2009 an den Betriebskosten für die Plätze, die über das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2005 hinaus (17 %) geschaffen werden, zu beteiligen.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

Begründung

Mit der Regelung, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich auch für die Kinder, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind, einen Ganztagsplatz anzubieten hat, wenn dieses bedarfsgerecht ist, wird der Regelung des § 24 SGB VIII Rechnung getragen und sichergestellt, dass auch für diese Kinder der Zugang zu einer pädagogisch erforderlichen Förderung ermöglicht wird.

8. § 22 wird wie folgt geändert

a) Abs.1 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

Begründung

Damit wird in Abs. 1 klargestellt, dass die durch das KiBiz zu fördernde Kindertagespflege ausschließlich für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt gilt.

b) In Abs. 2 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

"4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und"

Begründung

Mit der Ergänzung des Abs. 2 Nr. 4 wird es zukünftig möglich, auch solche Träger einzubeziehen, die z.B. als privatgewerbliche Träger eine Vermittlung in der Kindertagespflege wahrnehmen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

Begründung

In Abs. 3 ist lediglich eine redaktionelle Abpassung vorzunehmen.

9. § 23 wird wie folgt geändert

In Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Begründung

Damit soll gewährleistet sein, dass vor allem bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherung auch geprüft werden muss, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern dieses zulässt.

10. § 26 wird wie folgt geändert

In Abs. 1 werden die Nrn. 1 und 3 wie folgt gefasst:

"1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,"

Begründung

Mit der Änderung in Nr. 1 wird offener formuliert, in welcher Art und in welcher Höhe zukünftig der tatsächliche Zuschuss bei den Mieten ausgestaltet werden soll. Mit der Aufnahme des Prüfrechts des Landesrechnungshofes wird klargestellt, dass die Kompetenz des LRH, die Verausgabung der Mittel zu prüfen, im Rahmen einer Verordnung zu regeln ist.

11. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt geändert

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Begründung:

In der jetzt vorgenommenen Erweiterung der Tabelle werden nicht nur das Fachkräftepersonal pro Gruppe genannt, sondern auch die entsprechenden Fachkraftstunden. Unter Fachkräfte können dabei in Gruppen für unter dreijährige Kinder auch Kinderpflegerinnen fallen, da diese insbesondere für den pflegerischen Teil der Alltagsarbeit eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Hinsichtlich der Einstellung von Berufspraktikanten und -praktikantinnen ist darauf hinzuweisen, dass in den Kindpauschalen zugleich auch Anteile für die Finanzierung dieser Personen enthalten sind. Die zusätzlichen 20 % sonstige Personalkosten, bzw. 30 % in Gruppenform I berücksichtigen die entsprechenden Kosten. Der Träger ist bei der Entscheidung über das sonstige Personal frei und kann dementsprechend auch einrichtungsübergreifend planen. Damit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Träger weiterhin ihre Aufgabe im Kontext der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Berufspraktikums leisten können und die finanziellen Voraussetzungen auch in der Pauschale enthalten sind.

B. Artikel 3 wird wie folgt geändert

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung:

Durch die Aufnahme von § 14 Abs. 3 im 1. Artikel wird sichergestellt, dass auf Grund der Durchführung der Sprachtests, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des KiBiz vorgenommen werden, die entsprechende Datenweitergabe eine rechtliche Grundlage hat.